

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Arnstadt GmbH

und der

Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG

im Jahr 2023

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und ist auf den Internetseiten der Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWA) bzw. der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 EnWG. Danach sind SWA bzw. SWANKG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

B. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Der Gleichbehandlungsbeauftragte koordiniert bei der SWA und der SWANKG die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Mitarbeitenden sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeitenden vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

Besteht seitens der Mitarbeitenden Informations- bzw. Meldebedarf bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms, steht der Gleichbehandlungsbeauftragte über sämtliche Kanäle zur Verfügung und geht Hinweisen auf eventuelle Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm nach.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat das im Gleichbehandlungsprogramm verankerte Recht, gegenüber der Geschäftsführung kurzfristig über aktuelle Vorkommnisse zu berichten. Gleichzeitig bezieht die Geschäftsführung bei Bedarf den Gleichbehandlungsbeauftragten in alle unbundlingrelevanten Vorgänge mit ein.

C. Selbstbeschreibung, organisatorische Änderungen und Entflechtung

Die SWA nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom/Gas, diverse Service- und Overhead-Dienste sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr.

Wesentliche Aufgabe der SWANKG ist der Betrieb des in ihrem Eigentum stehenden Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes einschließlich des Messwesens. Weiterhin werden Dienstleistungen für die SWA und für Dritte erbracht. Die SWANKG nimmt zudem Aufgaben im Bereich Assetmanagement, Netztechnik Elektrizität/Gas, Informationstechnik, Netzwirtschaft und Rechnungswesen/Controlling wahr.

Zwischen den Gesellschaften bestehen Miet-/Dienstleistungsverträge.

Bei den rechtlichen Vertretern der SWA und SWANKG gab es in 2023 keine Änderungen. Die grundsätzlichen Aufbauorganisationen der SWA und SWANKG haben sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert. Punktuell gab es lediglich personelle Neueinstellungen, Abgänge oder Umbesetzungen in einzelnen Abteilungen der SWA bzw. SWANKG zu verzeichnen. Zudem wurde die kaufmännische Leitung der SWA im Berichtszeitraum personell neu besetzt.

Insgesamt arbeiteten Ende 2023 bei der SWA 21 (zzgl. einem Auszubildenden) und bei der SWANKG 41 Mitarbeitende (zzgl. 2 Auszubildende).

Die Aufbauorganisationen der beiden Gesellschaften wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

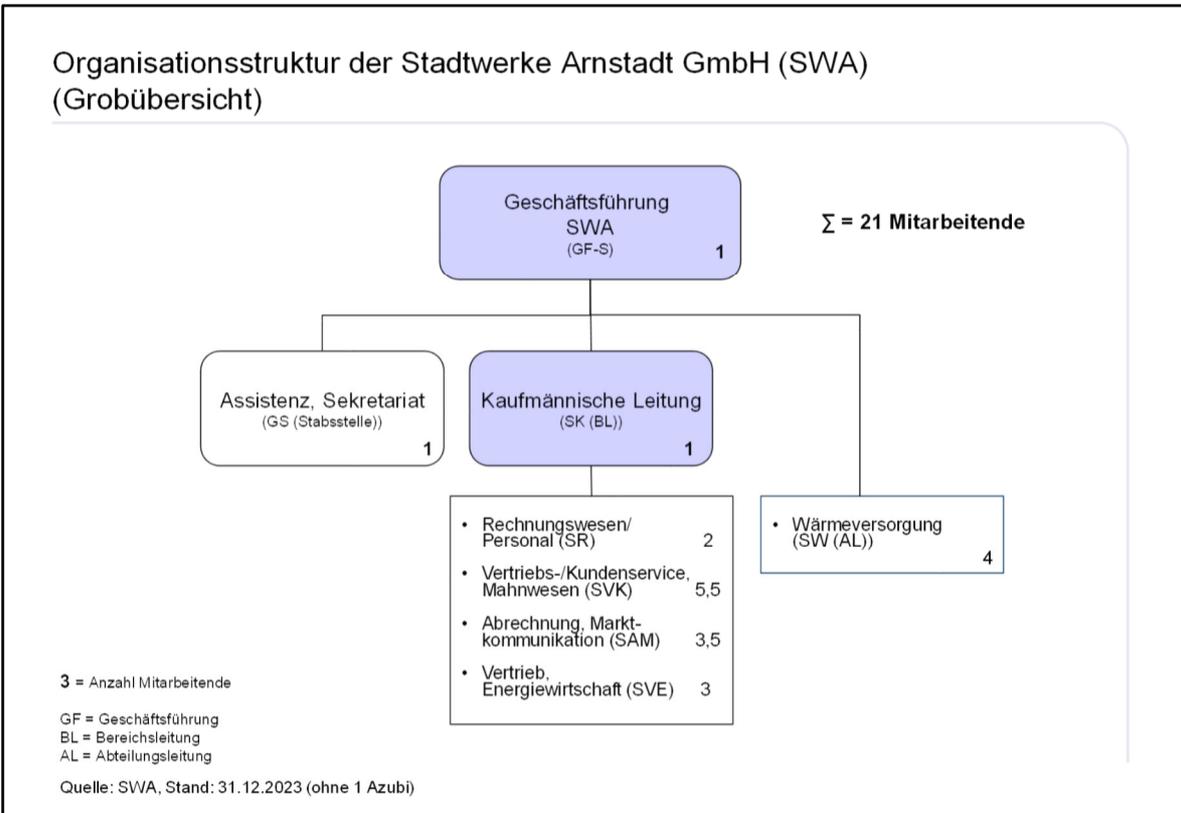


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeitende SWA, 31. Dezember 2023

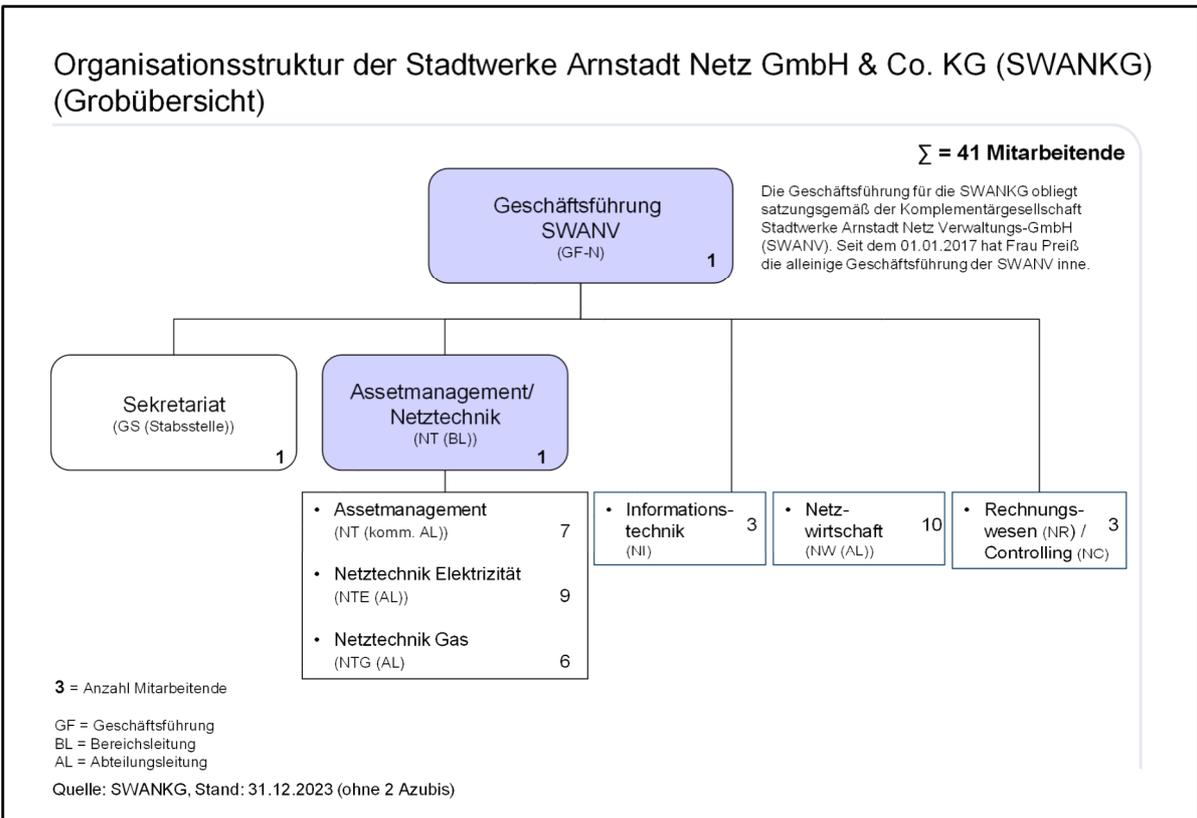


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeitende SWANKG, 31. Dezember 2023

D. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes sowie Grobanalyse

Auch in 2023 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Sachverhalte und Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft. Bezugnehmend auf die Prüfagenda des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde der Fokus auf die nachfolgenden diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben/-prozesse gelegt.

Befristete Notversorgung

Für Letztverbraucher, die an das Energieversorgungsnetz in Mittelspannung oder Mitteldruck oder in der Umspannung von Nieder- zu Mittelspannung angeschlossen sind, gibt es keinen gesetzlichen Ersatz- oder Grundversorgungsanspruch. Aufgrund der Entwicklungen am Energiemarkt war zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2022/2023 einige Letztverbraucher mit Auslaufen ihres bestehenden Energieliefervertrages nicht ohne Weiteres einen neuen Energieliefervertrag würden abschließen können. Der Gesetzgeber hat daher mit dem § 118 c EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 28. Februar 2023 als befristete Übergangslösung eine Notversorgung für diese Letztverbraucher beschlossen, die zum Jahreswechsel keine Zuordnung zu einem Energielieferanten hatten. Demnach ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Letztverbraucher dem Bilanzkreis des Energielieferanten zuzuordnen, der die jeweilige Entnahmestelle bis zum 31. Dezember 2022 mit Energie beliefert hat.

Die SWANKG hat die in ihrem Netzgebiet betroffenen Lieferstellen sehr eng überwacht.

Krisenvorsorge Gas

Der Netzbetreiber hat auch im Berichtszeitraum weiterhin die möglichen Folgen einer Gasmangellage, hervorgerufen durch den Angriffskrieg in der Ukraine, im Auge behalten. Zusammen mit anderen Thüringer Netzbetreibern und unter Teilnahme der Thüringer Landesregierung und des Thüringer Innenministeriums finden monatlich weiterhin Abstimmungsrunden statt. Themenschwerpunkte hierbei sind u. a. mögliche Lieferengpässe, Füllstände der Gasspeicher, neue rechtliche Vorgaben, etc.

Umsetzung der Festlegungen zur Marktkommunikation

SWA und SWANKG setzen sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation seit deren Inkrafttreten vollständig und stets fristgerecht um und können dadurch sicherstellen, dass die Wettbewerbsbereiche der SWA bzw. SWANKG nicht unzulässig bevorzugt werden.

Die erfolgreiche IT-Umsetzung sämtlicher Festlegungen der Bundesnetzagentur zeigt sich auch daran, dass dem Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum weder seitens der Schlichtungsstelle begründete Beschwerden von Kunden noch seitens der Bundesnetzagentur Beschwerden von anderen Marktteilnehmern gemeldet wurden. Die Lieferantenwechselprozesse wurden daher wie in den vergangenen Jahren ohne Beschwerden durchgeführt. Dies verdeutlicht, dass die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wirkungsvoll und nachhaltig sind.

Digitalisierung von Netzprozessen

Im Berichtszeitraum stand die Digitalisierung weiterer Netzprozesse im Fokus (z. B. Rechnungseingangsbearbeitung oder Updating der Zeiterfassung). Beide Projekte sind noch nicht abgeschlossen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich die neuen digitalisierten Prozesse stichprobenartig angeschaut. Verstöße gegen das kommunikative oder informatorische Unbundling konnten nicht festgestellt werden.

Ladesäuleninfrastruktur und Netzanschluss Elektromobilität

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in diesem Jahr einzelne Prozesse rund um die Ladesäuleninfrastruktur betrachtet. Liegt bei der SWA eine Kundenanfrage zur Installation von Ladeinfrastruktur vor, prüft diese im Kundenauftrag die Netzanschlussleistung. Ist diese unzureichend, wird, vor der Abstimmung über mögliche Verstärkungsmaßnahmen mit SWANKG, eine Einwilligung des betroffenen Netznutzers und falls abweichend des Anschlussnehmers in die Offenlegung von Daten eingeholt. Bei SWANKG wird ausnahmslos bei der Übermittlung von Netzdaten eines Kunden an Dritte im Sinne des § 6a Abs. 1 EnWG gehandelt.

Es ist zudem garantiert, dass der örtliche Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die SWANKG, weder Eigentümer von öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile ist noch diese Ladepunkte entwickelt, verwaltet oder betreibt. Des Weiteren wurde bereits im letzten Jahr dargestellt, dass im Netzgebiet der SWANKG zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv sind, deren Ladesäulen von der Netzgesellschaft diskriminierungsfrei an das Niederspannungsnetz angeschlossen wurden bzw. werden. Die gilt auch weiterhin.

Im Berichtsjahr hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darüber hinaus den Internetauftritt zum Thema Elektromobilität auf Einhaltung der Entflechtungsvorgaben überprüft. Dabei konnten keinerlei Verstöße festgestellt werden. Vielmehr wird transparent und diskriminierungsfrei kommuniziert.

Unbundling-Konformität der IT-Systeme und Berechtigungskonzept

Gezielte Angriffe auf spezifische IT-Infrastruktur sind eine stetig wachsende Bedrohung für Unternehmen in der Daseinsvorsorge. Zur Risikominimierung unterhalten SWA und SWANKG technische Sicherheitseinrichtungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Die IT-Sicherheitslage wird fortwährend und aufmerksam überprüft. Mit dem 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme wurde die SWANKG als Betreiber kritischer Infrastruktur verpflichtet, eine Cyber-Sicherheitsstrategie umzusetzen. Daher betreiben SWA und SWANKG ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), das für den Geltungsbereich „Betreiben von Strom- und Gasnetzen“ zertifiziert ist. 2023 erfolgte eine Re-Zertifizierung.

Die Mitarbeitenden beider Unternehmen sind für das Thema sensibilisiert und beim Schutz der Kundendaten involviert. In Testszenarien werden die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen durch interne und externe Fachleute geprüft, analysiert und bei Bedarf verstärkt.

Bei jeder Anpassung wird die IT-Systemstruktur erneut auf die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften geprüft. Das bestehende Berechtigungskonzept wird bei jeder Anpassung erneut geprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Prozessverantwortlichkeit

liegt in den Händen der jeweiligen Fachabteilungen, die angehalten sind, ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften zu legen. Die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften wird durch den Gleichbehandlungsbeauftragten routinemäßig mitgeprüft. Beanstandungen oder Auffälligkeiten gab es in 2023 nicht.

Marktstammdatenregister

Seit dem 31. Januar 2019 steht das Marktstammdatenregister als Webportal allen Marktakteuren und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit waren alle Anlagenbetreiber aufgefordert, sich unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Zu registrieren sind alle Strom-/Gaserzeugungsanlagen, die mit dem Strom- oder Gasnetz direkt oder indirekt verknüpft sind oder sein können. Energieverbrauchsanlagen sind nur dann im Marktstammdatenregister zu registrieren, wenn sie an ein Stromhöchst- oder -hochspannungsnetz bzw. an ein Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind. Zudem sind alle Akteure des Strom- und Gasmarktes zu registrieren. Dies gilt auch für Letztverbraucher, deren Verbrauchsanlage an ein Höchst- oder Hochspannungsnetz oder an ein Fernleitungsnetz angeschlossen ist oder die der Meldepflicht nach REMIT unterliegen.

Im Ergebnis werden durch die SWANKG immer zeitnah die relevanten Anlagen über das Marktstammdatenregister registriert. Auszahlungen für eventuell nicht registrierte Anlagen wurden zurückgehalten. Die Anlagenbetreiber wurden in diesem Fall schriftlich darüber informiert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Aufgaben des Administrators verprobt. Dabei wurde festgestellt, dass er die Registrierung der einzelnen Marktakteure sowie die Einrichtung von Marktakteursvertretern und Benutzerrollen diskriminierungsfrei vornimmt und verwaltet. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche keinerlei Netzinformationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, einsehen können.

Netzeinspeisemanagement

Das Netzeinspeisemanagement liegt in der Hand der SWANKG. Das Netzeinspeisebegehren wird von der SWANKG eigenverantwortlich und diskriminierungsfrei durchgeführt. Anträge auf Einspeisung werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet, unabhängig von der Person des Einreichers. Die Anforderungen an das Einspeisemanagement nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) werden ebenfalls diskriminierungsfrei umgesetzt. Hier erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einspeiser bei Nichterfüllung der Voraussetzungen. Reduzierungen der Einspeiseleistung im Rahmen des Redispatch 2.0 werden von der SWANKG diskriminierungsfrei vorgenommen. Die Abschaltreihenfolge ergibt sich aus den Vorgaben der Bundesnetzagentur.

Kundenkontaktmanagement

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess des Kundenkontaktmanagements unter Unbundling-Gesichtspunkten geprüft. Als Gesamtergebnis der Prüfung ist festzustellen:

Die dokumentierten Prozesse sind geeignet, die Diskriminierungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 EnWG sowie die Verwendung von Informationen gemäß § 6 a EnWG sicherzustellen. Die Beschäftigten sind auf die Prozesse geschult. Stichproben gewährleisten, dass die Prozesse eingehalten werden.

Die Daten von Netzkunden werden in einem eigenen IT-System gehalten und sind vor dem Zugriff durch Unbefugte durch besondere Berechtigungskonzepte geschützt.

Kunden, die einen neuen Hausanschluss oder einen Netzanschluss für eine Einspeiseanlage bekommen haben und in diesem Zusammenhang nach Energielieferung fragen, werden auf die vielseitigen Lieferangebote des Energiemarktes hingewiesen.

Kunden, die nach den Möglichkeiten zum Bezug von Messgeräten fragen, werden unbundlingkonform auf die vielseitigen Lieferangebote des Marktes hingewiesen und es wird die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers erläutert.

Im Ergebnis liegen keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vor.

Marktauftritt

Die SWANKG tritt mit einem eigenständigen und unverwechselbar gestalteten Branding auf. Logo und Erscheinungsbild grenzen sich markenrechtlich von der Vertriebsmarke der SWA ab. Hierdurch gewährleistet die SWANKG in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten der SWA ausgeschlossen ist. Eine unabhängige Netzidentität wird gewährleistet. SWANKG kommt somit auch im Berichtszeitraum der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach.

Der Markenauftritt der SWANKG wird vollumfänglich in Digital- und Printanwendungen umgesetzt (Webseite, Online-Portal, Geschäftspapier, Formulare, Downloads, Broschüren, Pressemitteilungen, etc.). Ebenso ist der eigenständige Markenauftritt erkennbar bei der Gebäudebeschilderung, der Arbeitskleidung/Persönlichen Schutzausrüstung und den Mitarbeiterausweisen.

Die SWANKG ist über eine eigene Internetseite „www.arnstadt-netz.de“ erreichbar. Hier erfüllt die SWANKG ihre Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG, den entsprechenden Verordnungen sowie aus dem Messstellenbetriebsgesetz ergeben. Zudem ist hier das komplette Informations- und Kommunikationsangebot der SWANKG bereitgestellt, wie z. B. Netzentgelt Preisblätter, Downloadmöglichkeiten für Musterverträge und Formulare, Informationen für Marktpartner oder Einspeiser.

Steuerung über intelligente Messsysteme

Das Jahr 2023 war geprägt von viel Bewegung im Thema „Steuerung über intelligente Messsysteme (iMSys)“. Mit Neuerungen aus dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, dem Eckpunktepapier zu § 14 a EnWG sowie der Technischen Richtlinie (TR)-03109-5 und Anpassungen rund um den Universalbestellprozess wurden vom Gesetzgeber strenge Vorgaben und Fristen für die Umsetzung des Steuerns über iMSys definiert.

Um diesen Anforderungen auch als Messstellenbetreiber gerecht zu werden, gilt es nun, sich einen vertiefenden Überblick über die anpassungsbedürftigen Themenkomplexe zu verschaffen und einen zeitlich strukturierten Projektplan zu erstellen.

Die SWANKG organisiert sich derzeit zusammen mit weiteren Thüringer Netzbetreibern in einem sog. „digitalen Stammtisch“, um gemeinsam die prozessualen, organisatorischen und IT-technischen Herausforderungen, welche durch § 14 a EnWG ausgelöst wurden, zu antizipieren und zu bewältigen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird den Prozess in den Folgejahren begleiten.

Ermittlung und Veröffentlichung der Netzentgelte

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die SWANKG zum 15. Oktober des vergangenen Jahres die vorläufigen Netzzugangsentgelte für Strom und Gas für das Kalenderjahr 2023 im Internet veröffentlicht.

Die vorläufig veröffentlichten Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG mussten anschließend noch einmal korrigiert werden. Wesentlicher Grund hierfür war beim Strom die Änderung der vorgelagerten Netzentgelte aufgrund des Wegfalls eines zugesagten Bundeszuschusses.

Hierbei wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wurde sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei im Dezember 2023 auf der Homepage der SWANKG erfolgte.

E. Fazit

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms durch gezielte Prüfungen einzelner Prozesse wurden im Jahr 2023 keinerlei Unbundling Verstöße festgestellt und damit keine Sanktionen gegenüber Mitarbeitenden der SWA bzw. der SWANKG verhängt.

Vielmehr sind insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, die mit Tätigkeiten für den Netzbetrieb betraut sind, soweit geschult, dass etwaige Verstöße gegen die Vorschriften des EnWG im Vorfeld nicht zu beobachten waren. An dem Konzept der punktuellen und nachhaltigen Sensibilisierung, gerade bei neuen Mitarbeitenden bzw. Mitarbeitenden, die intern versetzt werden oder eine neue Rolle/Funktion ausüben, wird auch weiterhin festgehalten.

Arnstadt, den 26. März 2024

gez. M. Werdan - Gleichbehandlungsbeauftragter